

Notwendige Nachweise zur Abrechnung des Innovationszuschlags

Mit dieser Anlage werden die Kriterien definiert, die ein HAUSARZT vorhalten und erbringen muss, um den Innovationszuschlag abrechnen zu können.

Weist der HAUSARZT das Vorliegen und die Nutzung von mindestens **drei** der folgenden besonderen Infrastrukturausstattung **per Selbstauskunft gegenüber der HÄVG** nach, kann der Innovationszuschlag ab dem **Quartal**, das auf das dokumentierte Vorliegen der jeweils notwendigen Voraussetzungen **folgt**, abgerechnet werden.

- **TI-Dienst - VSDM** (Versichertenstammdatenmanagement) (§ 291 Abs. 2b Satz 3 SGB V)
- **TI-Dienst - elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)** und Qualifizierte Elektronische Signatur (**QES**)
- **TI-Dienst - Versand elektronischer Arztbriefe (z. B. KV-Connect)**¹
- Bereitstellung **online buchbarer Termine**
- **Nutzung HzV-Online-Key und Arztportal**
- Angebot einer **Videosprechstunde**

Liegen die im Anschluss beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr vor, ist dies sofort bei Bekanntwerden zu dokumentieren bzw. der HÄVG mitzuteilen.

Erster Abschnitt Datenübermittlung

Die HÄVG informiert die TK regelmäßig, insbesondere auf Nachfrage, welche Ärzte welche zur Abrechnung des Innovationszuschlags notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Anfangs ist eine csv-Datei o.ä. ausreichend. Mittelfristig wird ein Austausch per erweitertem Arztverzeichnis angestrebt.

Zweiter Abschnitt Notwendige Nachweise

§ 1

TI-Dienst - VSDM (Versichertenstammdatenmanagement) (§ 291 (2b) Satz 3 SGB V)

- (1) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte sind gemäß § 291 (2b) Satz 3 SGB V verpflichtet, je Quartal zu prüfen, ob ein Versicherungsverhältnis mit der TK besteht und damit eine Leistungspflicht vorhanden ist.

Dabei soll der zur Anbindung an die TI erforderliche Konnektor auf dem jeweils neusten Stand sein (aktuellstes verfügbares Update); mindestens muss dieser ab dem 01.01.2021 ePa-fähig sein, d.h. eine Anbindung an eine elektronische Patientenakte nach § 291a SGB V Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 SGB V ermöglichen.

¹ ab. 01.04.2020

- (2) In der Regelversorgung muss zur Dokumentation des Vorliegens der dafür technisch notwendigen Infrastruktur gegenüber der KV ein Prüfprotokoll vorgelegt werden, das die erfolgreiche Verbindung des für die Anbindung an die TI erforderlichen Konnektors in der Regelversorgung dokumentiert.
- (3) Belegt dieses Prüfprotokoll eine erfolgreiche Verbindung und ist der erforderliche Konnektor ePa-fähig (ab 01.01.2021) bzw. auf dem aktuellsten Stand, darf die Selbstauskunft gegenüber der HÄVG erteilt werden. Das Protokoll ist auf Nachfrage vorzulegen.

§ 2

TI-Dienst - elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) und Qualifizierte Elektronische Signatur (QES)

- (1) Ziel ist es, die HAUSÄRZTE in die Lage zu versetzen, Dokumente, wie den eArztbrief oder die smartAU, elektronisch signieren und verschlüsselt übertragen zu können.
- (2) Die Selbstauskunft gegenüber der HÄVG darf erteilt werden, wenn die folgenden Komponenten einwandfrei funktionieren.
 - die notwendige Hardware, insbesondere
 - eHBA,
 - Kartenterminal für die qualifizierte elektronische Signatur und
 - SMC-B-Karte
 - alle dazu notwendigen Softwaremodule im Praxisverwaltungssystem
 - Anschluss über TI-Konnektor auf dem jeweils neusten Stand (aktuellstes verfügbares Update); mindestens muss dieser ab dem 01.01.2021 ePa-fähig sein.

§ 3

TI-Dienst - Versand elektronischer Arztbriefe (z. B. KV-Connect) (ab 01.04.2019)

- (1) Der Dienst soll den Austausch elektronischer Arztbriefe mit Fachärzten (z.B. eArztbrief) sowie eine sichere elektronische Kommunikation mit Versicherten (z.B. eNachricht) ermöglichen. Der Dienst muss für die Verwendung in der Telematikinfrastruktur durch die gematik bestätigt worden sein; Abrufbar unter: <https://fachportal.gematik.de/spezifikationen/weitere-anwendungen/>

Folgende Module sind zu implementieren:

- alle zum Versand notwendigen Softwaremodule
- die zum Versand notwendige Hardware
- Anschluss über TI-Konnektor auf dem jeweils neusten Stand (aktuellstes verfügbares Update); mindestens muss dieser ab dem 01.01.2021 ePa-fähig sein.

- (2) Aktuell erfüllt nur der Dienst KV-Connect die notwendigen Funktionen. Sollen die Anforderungen mit einem anderen Dienst als KV-Connect, zum Beispiel KOM-LE, erbracht werden, ist dieser Dienst zu benennen.
- (3) Wurde mindestens ein elektronischer Arztbrief mit einem Facharzt ausgetauscht und mit der TK abgerechnet und eine elektronische Nachricht übertragen, sind die Voraussetzungen erfüllt. Damit kann die Selbstauskunft "Nutzung von KV-Connect oder einem Äquivalent" gegenüber der HÄVG erteilt werden.

§ 4

Videosprechstunde

- (1) Es gelten die Anforderungen nach Anlage 31b BMV-Ä – Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g Absatz 4 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Liegen die erforderlichen Voraussetzungen vor und wurde mindestens eine Videosprechstunde mit der TK, ggf. auch im Rahmen des HZV-TeleVerah-Moduls, abgerechnet, darf die Selbstauskunft gegenüber der HÄVG erteilt werden.

§ 5

Nutzung HzV Online Key (HOK) und Arztportal

- (1) Arztportal und HOK sollen gemeinsam für komfortable digitale Praxisabläufe sorgen und fehlerhafte Abrechnungen verhindern (Nichtvertragskonforme Inanspruchnahme).
- (2) Nachzuweisen sind:
Die Anmeldung und regelmäßige Nutzung des unter www.Arztportal.net erreichbaren Arztportals, sowie die verbindliche Nutzung des HOK zur
 - ad-hoc-Prüfung, ob ein Versicherter HZV-Teilnehmer ist, und
 - digitale Übertragung von Teilnehmereinschreibungen an das HÄVG Rechenzentrum, und
 - digitale Übertragung von Abrechnungsdaten an das HÄVG Rechenzentrumregelhaft für jeden Fall.

§ 6

Bereitstellung online buchbarer Termine

- (1) Der HAUSARZT stellt über einen Provider eine Möglichkeit zur Online-Terminbuchung für Patienten zur Verfügung. Die Auswahl des Providers trifft der jeweilige HAUSARZT. Die Provider müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - Buchung in Echtzeit
 - Terminbestätigung / -löschung per SMS oder E-Mail
 - Sicherstellung einer kollisionsfreien Buchung (außer auf Veranlassung des Arztes)

- Einhaltung der geltenden rechtlichen Vorschriften insbesondere der Regeln des Wettbewerbsrechtes, des SGB, des BDSG und der EU-DSGVO sowie das Arbeitsstättenrecht
 - der Datenaustausch zwischen der Kalenderressource und dem Webservice des OTB-Service-Anbieters muss verschlüsselt erfolgen
 - Vorhalten eines Backup- und Recovery-Verfahren
- (2) Die TK führt ein Verzeichnis von Providern, die diese Anforderungen erfüllen und an den TK-Ärztelführer angebunden sind.
- (3) Wurde mindestens ein Termin online gebucht und liegen die technischen Voraussetzungen vor, kann die Selbstauskunft gegenüber der HÄVG erteilt werden.